

Einzelheiten zur Durchführung von Wahlen werden im Volksrechtegesetz festgelegt. Es gibt beispielsweise auch an, nach welchem Wahlsystem (Wahlverfahren) gewählt wird. Man unterscheidet dabei zwischen Mehrheitswahl (Majorzsystem) und Verhältniswahl (Proporzsystem).

Bei der Majorzwahl entscheidet – je nach gesetzlicher Vorschrift – die relative oder die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei der Proporzwahl (auch Verhältniswahl oder Listenwahl genannt) werden nicht so sehr Personen als vielmehr Parteien gewählt. Durch dieses Wahlverfahren ist es auch kleineren Parteien möglich, einen oder mehrere Sitze im Parlament zu erringen (vgl. aber *Sperrklausel*).

Das Wahlsystem in Liechtenstein hat seit 1939 eine Reihe von Veränderungen erfahren. Der ursprüngliche Listenproporz wurde in einen Kandidatenproporz umgewandelt, um wieder vermehrt die Persönlichkeit und weniger die Partei in den Mittelpunkt zu rücken.

Wahlkreis Nach dem Artikel 46 der liechtensteinischen Verfassung bildet das Oberland und das Unterland je einen Wahlkreis (Wahlbezirk).

Von den 25 Landtagsabgeordneten werden 15 im Oberland und 10 im Unterland gewählt.

Wahlvergehen Zum Schutz des Wahlrechtes werden Vorschriften erlassen. Wer diese verletzt, begeht Wahlvergehen. Dazu zählen Wahlbehinderung, Wahlfälschung, Stimmenkauf, Verletzung des Wahlheimnisses, Wahlbestechung, Nötigung durch Gewalt oder Drohung. Bei Wahlvergehen drohen in Liechtenstein Freiheits- oder Geldstrafen. In besonderen Fällen kann einem Verurteilten das Stimm- und Wahl-

recht bis zu zwei Jahren aberkannt werden.

Währung Unter Währung versteht man die Zahlungsmittel, die in einem Land gesetzlich anerkannt sind. Mit dem Währungsvertrag und dem Gesetz betreffend Einführung der Frankenwährung vom 26. Mai 1924 gilt in Liechtenstein der Schweizer Franken als offizielle Währung.

Z

Zensur (lat. *censura* = Prüfung, Beurteilung) Unter Zensur versteht man die behördliche Kontrolle und Überwachung von Veröffentlichungen jeder Art (Wort, Schrift, Bild). Publikationen dürfen oft nur in überarbeiteter oder gekürzter Form verbreitet werden. Vielfach werden sie von der Zensurbehörde überhaupt verboten. Eine Zensur widerspricht dem Grundsatz der freien Meinungsäusserung und verstösst gegen die Menschenrechte.

Die liechtensteinische Verfassung schliesst Zensur nicht ganz aus. Im Artikel 40 heisst es: «... eine Zensur darf nur öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen gegenüber stattfinden.»

Zollvertrag Durch die geographische Lage und die Herkunft des Fürstenhauses ergab sich für Liechtenstein über lange Jahre eine starke politische und wirtschaftliche Anlehnung an Österreich. Mit dem Zoll- und Steuervertrag von 1852 entstand zwischen den beiden Staaten eine Zollunion.

Der Untergang der Donaumonarchie 1918 verlangte eine Neuorientierung der aussenpolitischen Beziehungen Liechtensteins. Dieses Bemühen gipfelte am 29. März 1923 im Abschluss des Zollvertrages mit der

Eidgenossenschaft, wodurch das Fürstentum Liechtenstein Teil des schweizerischen Zollgebietes wurde.

Die Aussenpolitik Liechtensteins wird seitdem in hohem Masse von den Vereinbarungen bestimmt, die im Zollvertrag von 1923 festgehalten sind.